



Pet 1-19-06-26-034277

50354 Hürth

Aufenthaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Au Pairs, insbesondere aus Drittstaaten, auch während pandemiebedingter Einreisebestimmungen aufgrund einer Ausnahmeregelung einreisen dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 2349 Mitzeichnungen und 227 Diskussionsbeiträge sowie elf sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Au Pairs zum einen zahlreiche Familien dabei unterstützen, das Familienleben und die Berufstätigkeit vereinen zu können. Zum anderen stelle für die Au Pairs selbst die Zeit im Ausland eine wertvolle, nicht ohne weiteres zu einem späteren Zeitpunkt nachholbare Erfahrung dar. Die COVID-19-Pandemie und ihre Negativfolgen für die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsangeboten hätten gezeigt, dass Familien häufig auf die Unterstützung von Au Pairs angewiesen seien. In Deutschland seien mehr als 15.000 Familien betroffen. Besonders problematisch sei die Situation dort, wo berufstätige Frauen infolge der



Schließung von Kindertagesstätten und dem Mangel an alternativen Betreuungsmöglichkeiten wieder in „überholte Rollenmuster“ gedrängt würden.

Die Einreisebeschränkungen, die seit März ergangen seien, brächten zusätzlich auch die betroffenen Au Pairs selbst in eine missliche Lage, da die entsprechende Lebensphase mit dem Ziel, die deutsche Sprache und Kultur kennenzulernen, nicht unbedingt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden könne. Die Chance, den persönlichen Horizont dergestalt zu erweitern, müsse auch in Pandemiezeiten bestehen. Aufgrund der gleichzeitigen Notwendigkeit der Kinderbetreuung für Eltern, die ihren beruflichen Verpflichtungen weiter nachkommen müssen, empfehle sich bei pandemiebedingten Einreisebeschränkungen insgesamt eine Ausnahmeregelung zugunsten von Au Pairs.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie sind weitreichende Beschränkungen des öffentlichen Lebens und gerade der öffentlichen Mobilität erforderlich gewesen. Am 17. März 2020 ordnete Bundesinnenminister Horst Seehofer auf Grundlage einer dahingehenden Empfehlung der Europäischen Kommission vom 16. März 2020 erstmals umfassende Reisebeschränkungen an, um die Infektionsgefahren im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus einzudämmen (hierzu näher unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/corona-reisebeschraenkungen.html>). Seitdem sind – abgestimmt auf das in den jeweiligen Reiseregionen vorherrschende Infektionsgeschehen – laufend Anpassungen der Reise- und Sicherheitshinweise ergangen.

Soweit es um Einreisen aus Drittstaaten geht, hat der Rat der Europäischen Union (EU) am 30. Juni 2020 eine „Empfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt



notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ beschlossen. Danach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, aufheben. Die Liste dieser Drittstaaten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Seit dem 27. Oktober 2020 ermöglicht Deutschland die uneingeschränkte Einreise für Gebietsansässige von Australien, Neuseeland, Singapur, Thailand und Uruguay. Eine Einreise ist aus diesen Ländern der „Positivliste“ uneingeschränkt möglich. In diesem Umfang war und ist auch für Au Pairs eine Einreise, soweit die allgemeinen pass- und visumrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden, schon jederzeit möglich.

Für die Einreise aus Ländern, die nicht auf der „Positivliste“ stehen, gelten weiter die Maßgaben der „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ (Ratsdokument 9208/20) vom 30. Juni 2020. Am 28. Oktober 2020 hat die Europäische Kommission Auslegungshinweise zur genannten Ratsempfehlung veröffentlicht (näher unter:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20201028_com-2020-686-commission-communication_de.pdf).

Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Einreisemöglichkeiten aus Staaten, die nicht auf der Positivliste stehen, weiterentwickelt. Seit dem 18. November 2020 sind nunmehr auch Einreisen für Au Pairs, Praktikanten und Freiwilligendienstleistende zur Teilnahme an Weiterbildungen und an Sprachkursen möglich, wenn der Aufenthalt mindestens sechs Monate beträgt.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, die Einreise für Au Pairs auch in Pandemiezeiten zu ermöglichen, insbesondere mittels der erwähnten Sonderbestimmung zugunsten von Au Pairs mit geplantem mindestens sechsmonatigem Aufenthalt bereits Rechnung getragen wird.



Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.